

<b>Beschlussvorlage Stadt Bersenbrück</b>	<b>Vorlage Nr.: 2503/2021</b>			
<b>Klarstellender Beschluss: Gehwegarbeiten zwischen Bramscher Str. 16 und 20</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Stadtrat Bersenbrück	09.06.2021	öffentlich	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

a) „Der Rat der Stadt Bersenbrück stellt klarstellend fest, dass 2017 auf Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt (Sitzung vom 04.05.2017) vom Rat am 15.06.2017 beschlossen wurde: Auf dem Grundstück Bramscher Straße 20 erfolgt die Anlage von Grünanlagen. Die weitere Planung und Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch die Verwaltung und den Bürgermeister.

Das Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zwischen der Bramscher Straße 16 und 20 ist lt. rechtsverbindlichem Bebauungsplan Nr. 96 „Sanierungsgebiet Innenstadt“ mit einer Breite von 5 m (2,50 m Bramscher Straße 16 sowie 2,50 m Bramscher Straße 20) festgesetzt. Der Bereich Bramscher Straße 16 ist bereits in einer Breite von 2,50 m gepflastert.

Um einem städtebaulichen Missstand vorzubeugen und die Durchfahrt für den PKW-Verkehr zu verhindern, wird der Bereich Bramscher Straße 20 mit einer Beetanlage versehen und nicht gepflastert.

Die Vergabe der Arbeiten zur Gestaltung einer Beetanlage im Durchgang zwischen der Bramscher Straße 16/20 und dem Parkplatz an der Buddenbergstraße werden an die Fa. Borgmann Garten- & Landschaftsbau GmbH, Ankum zum Angebotspreis in Höhe von 8.073,44 € brutto vergeben.

Analog des Vorgehens im Sanierungsverfahren Bersenbrück – Innenstadt sind die Arbeiten auf Kosten der Stadt Bersenbrück durchzuführen.

Zwischen dem Eigentümer Bramscher Str. 20 und der Stadt Bersenbrück wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, um die o.g. Anlegung der Beetanlage vertraglich zu sichern. Die Pflege der Beetanlage übernimmt der Eigentümer Bramscher Str. 20.“

b) „Das Vorgehen des Bürgermeisters bei der Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 15.06.2017 ist aus Sicht des Rates der Stadt Bersenbrück dienstrechtlich nicht zu beanstanden.“

## **1. Finanzielle Auswirkungen**

- Ja  
 Nein

## **2. Beteiligte Stellen:**

Fachdienst III: Bauen, Planen, Umwelt

## **Sach- und Rechtslage:**

a) Zur Sach- und Rechtslage wird zusammenfassend wie folgt ausgeführt:

Im Städtebaulichen Rahmenplan zum Sanierungsverfahren Bersenbrück – Innenstadt wurde die Anbindung der im rückwärtigen Bereich vorhandenen Parkplätze an die Bramscher Straße als ein wesentliches Ziel des Sanierungsverfahren formuliert. Durch die Passage sollte die Attraktivität der Parkplätze für Kunden erhöht und somit die Möglichkeit der Ansiedlung von Gewerbenutzungen in den geplanten Neubaumaßnahmen verbessert werden. Die Passage wurde sowohl für das jetzige Grundstück „Bramscher Straße 16“ als auch für das heutige Grundstück „Bramscher Straße 20 „ (früher Hs-Nr. 18) vorgesehen. Der Grund für die Planung einer Passage auf einer Breite von 5 m auf zwei Grundstücken bestand darin, dass dort keine schmale Bauschlucht entstehen sollte, die schnell zu einem städtebaulichen Missstand verkommt. Weiterhin bestand bei der Lage auf der Grundstücksgrenze eine höhere Wahrscheinlichkeit zur Realisierung der Maßnahme, da man nicht von der Zustimmung eines einzelnen Grundstückseigentümers abhängig war.

Zur Konkretisierung der Planungen des Städtebaulichen Rahmenplanes wurden die Festsetzungen in den neu aufgestellten Bebauungsplan Nr. 96 „Sanierungsgebiet Innenstadt“ aufgenommen.

Im Rahmen des noch laufenden Sanierungsverfahrens und dem Umbau der Bramscher Straße konnte ein Teil der Passage (nämlich auf dem Grundstück „Bramscher Straße 16“) im Zusammenhang mit dem auf dem Grundstück erfolgten Neubau realisiert werden. Das Teilstück auf dem damaligen Grundstück „Bramscher Straße 18“ stand zum Zeitpunkt des Ausbaus nicht zur Verfügung, da der damalige Grundstückseigentümer nicht zur Abgabe des Grundstücksteils bereit war und dieses Teilstück auch mit einem Gebäude bebaut war.

Nachdem im Laufe des Jahres 2014 neben den vielen bereits durchgeführten Maßnahmen keine weiteren Maßnahmen kurzfristig realisierbar erschienen, hat der Rat der Stadt Bersenbrück die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Ursprungsgebiet gefasst. Formal war damit das Sanierungsverfahren beendet. Für diesen Bereich hat die Stadt Bersenbrück Zuschüsse in Höhe von einem Drittel (nur Bundesmittel) erhalten, da das Land Niedersachsen die Maßnahme unter der Voraussetzung bewilligt hatte, dass die Stadt auf die Landesmittel verzichtet. Erst im Jahr 2016 wurde das damalige Grundstück „Bramscher Straße 18“ mit dem

Gebäude (welches als städtebaulicher Missstand eingestuft war) veräußert und vom neuen Eigentümer abgerissen. Nach der Neubebauung, die entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgte, trat der Eigentümer an die Stadt heran und beantragte die Pflasterung der im Bebauungsplan festgesetzten Passage. Daraufhin erfolgten die Beratungen u.a. im zuständigen Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Bersenbrück.

Da mit dem Abschluss der Sanierung die Sanierungsziele nicht entfallen sind und die attraktive Verbindung aus städtebaulicher Sicht auch weiterhin sinnvoll war (Breite, attraktive Verbindung zwischen Parkplatz und Bramscher Straße ohne Risiko) hat der Ausschuss damals dem Rat vorgeschlagen die Pflasterung (bzw. Gestaltung) der Passage auf privatem Grund, wie im B-Plan vorgesehen, auch vorzunehmen. Ein wesentlicher Beweggrund im Zuge der Beratungen war damals, dass man die ansonsten mit viel finanziellem Aufwand geschaffenen Erfolge der Stadtsanierung nicht durch eine Brache, die ansonsten entstanden wäre, gefährden wollte. Eine Verpflichtung des Eigentümers zur Anlegung der Passage auf seinem Grundstück auf seine Kosten bestand damals nicht und war auch aus Gründen der Gleichbehandlung der Grundstückseigentümer nicht zu rechtfertigen. Auch wäre ein Aufwand zur Anpassung der Entwässerung, die auf dem Grundstück „Bramscher Straße 16“ verlief, notwendig gewesen.

Anlässlich eines Ortstermins mit dem Grundstückseigentümer wurde seinerzeit dann als Alternative die Gestaltung als gärtnerische Anlage diskutiert. Diese Variante bot gegenüber einer Erweiterung der Pflasterung der Passage auf ca. 5 m den Vorteil, dass die Fläche nicht zusätzlich durch Straßenmöblierung vor der missbräuchlichen Nutzung durch PKW-Verkehr geschützt werden musste, aber trotzdem die Vorteile der breiten optischen Gestaltung erhalten geblieben sind.

Außerdem war diese Gestaltung deutlich günstiger als die Pflasterung der Fläche. Diese Kosten hätten sich voraussichtlich auf damals geschätzte 10.000 bis 12.000 € belaufen. Die Kostendifferenz bzw. –unsicherheit entstand damals, da aufgrund der Höhenlage erheblicher Aufwand zum Ausgleich des Höhenunterschieds zur privaten Pflasterung auf dem Grundstück entstanden wäre.

Der Haushaltsansatz für kleinere Baumaßnahmen (investiv) in 2017 betrug 20.000 €. Die Buchung erfolgte über den Erg.-HH 2017 „Unterhaltung d. sonst. Unbeweglichen Vermögens – Gemeindestraße“ (Ansatz 2017: 114.500 €). Haushaltsmittel sind für die Maßnahme daher vorhanden gewesen. Die Jahresrechnung 2017 ist zwischenzeitlich bereits geprüft und die entsprechenden Entlastungen erteilt worden.

b) Mit Schreiben vom 08.12.2020 beantragte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine Prüfung, inwieweit die Arbeiten (Anlegung eines Gehweges und Beetes zwischen den Gebäuden Bramscher Straße 16 und 20) ordnungsgemäß erfolgt sind und inwieweit der Hauptverwaltungsbeamte hierbei öffentliche Mittel zweckwidrig zugunsten Dritter verwendet hat. Es sollte zudem ein möglicher Schadensersatzanspruch geprüft werden sowie eine strafrechtliche Würdigung/Prüfung des Vorgangs.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bersenbrück hat mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 13.01.2021 nach Prüfung durch die Verwaltung

festgestellt, dass das Vorgehen des Bürgermeisters hinsichtlich der Vergabe der Arbeiten am Gehweg Bramscher Straße 16/20 ordnungsgemäß erfolgt ist. Diese Beschlussfassung soll zudem noch einmal vom Stadtrat als Dienstvorgesetzten des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 107 Abs. 5 NKomVG bestätigt werden.

Die Fraktion Bündnis 90/Grüne hat daraufhin – vertreten durch RA Kuhlmann – mit Schreiben vom 24.02.2021 die Kommunalaufsicht des Landkreises Osnabrück eingeschaltet.

Nach intensiver kommunalrechtlicher Prüfung unter Auswertung der Kommentarliteratur ist festgestellt worden, dass ein klarstellender Beschluss des seinerzeitigen Vorgehens hinsichtlich der Arbeiten am Gehweg Bramscher Straße 16/20 angezeigt scheint. Dieser Beschluss soll nun im Rahmen der Sitzung des Stadtrates gefasst werden.

Der 2017 gefasste Beschluss wies nicht explizit das Anlegen eines Beetes aus, so dass insoweit eine zusätzliche Klarstellung notwendig erscheint. Damit werden der Inhalt des Beschlusses und die Intention der damaligen Gremienentscheidungen verdeutlicht.

Bei Unklarheiten in der vorbeschriebenen Form hat die Vertretung (Rat) grundsätzlich die Möglichkeit, in einem feststellenden Beschluss den unklaren Beschlussinhalt klarzustellen. Dabei handelt es sich nicht um eine erneute Sachentscheidung, sondern um die deklaratorische Feststellung des bereits Beschlossenen (siehe KVR-NKomVG § 66 Rn. 65).

gez. Koop  
Allgemeiner Vertreter